



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16. Oktober 2022 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

01.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16. Oktober 2022 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zuletzt die Voraussetzungen dieses Sachgrunds in seinem Urteil zur Blaulichtmeile in Mönchengladbach weiter konkretisiert und die bisherige Rechtsprechung des OVG NRW beanstandet (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19).

Danach ist es grundsätzlich zulässig, von den Kommunen nicht für jeden Einzelfall eine Prognose der Besucherzahlen der Veranstaltung sowie der anlassbezogenen Verkaufsförderung zu verlangen. Vielmehr kann bei bestimmten typischen Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher überwiegt.

Das OVG NRW hat auf dieser Grundlage seine bisherige Rechtsprechung angepasst und entsprechend verschärft und fordert einen Vergleich der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen sowie einen Vergleich der zu erwartenden Besucherströme.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 5. August 2022 beantragte der City.Initiative.Beckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Beckum am Sonntag, dem 16. Oktober 2022, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Der seitens der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und der Geschäftsöffnung ist berücksichtigt. Die Ladenöffnung wird auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Der Entwurf der geplanten Verordnung ist als Anlage 2 zur Vorlage ebenfalls beigefügt.

Da es sich um eine Veranstaltungsreihe handelt, die in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern anlockte, stützt sich der City.Initiative.Beckum e. V. auf Besucherzählungen der Veranstaltung „StadtGESTALTEN“ aus dem Jahr 2019 sowie der Befragungen der Einzelhandelsgeschäfte zu den Besucherzahlen aus den Vorjahren. Bei der Veranstaltung belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf rund 5 000 Personen, davon haben rund 1 500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht.

Die von dem City.Initiative.Beckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Beckumer Innenstadt kommen werden. Die Schätzungen sind aus Sicht der Verwaltung plausibel.

Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Beckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Die Größe des Veranstaltungsgeländes beträgt in etwa 24 000 Quadratmeter – dem stehen circa 10 000 Quadratmeter Verkaufsfläche gegenüber. Im Ergebnis stellt die Verkaufsöffnung nur einen Annex zu der geplanten Veranstaltung dar.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,
- Oststraße ab Markt bis einschließlich Hausnummer 27,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße
- Hühlstraße Hausnummer 1 sowie Hausnummern 20 bis 34

Nach Prüfung der Unterlagen der City.Initiative.Beckum e. V wurden diese mit Schreiben vom 12. August 2022 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. August 2022 weitergeleitet. Über die eingehenden Stellungnahmen wird im Rahmen einer Ergänzungsvorlage informiert.

Vorbehaltlich einer Prüfung der eingehenden Stellungnahmen sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – Stadt-GESTALTEN““ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze